Stellungnahme

Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts und Fortentwicklung der Hauptversammlung – Vorschläge für die rechtspolitische Diskussion um die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

I. Einführung

Die Große Koalition hat sich für die 21. Legislaturperiode unter anderem vorgenommen, das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht zu reformieren. Als Reformziele werden die Stärkung der Rechtssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland sowie die Eindämmung von Missbrauchsmöglichkeiten des Anfechtungsrechts genannt.[1]

Eine Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts wurde von früheren Bundesregierungen bereits mehrfach in Aussicht gestellt, zuletzt etwa in der 18. Legislaturperiode im Rahmen der Aktienrechtsnovelle 2016[2] und wenig später als Arbeitsauftrag im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode[3] – freilich ohne dass es zu einer Umsetzung dieses Versprechens gekommen wäre. Gegenüber den vergangenen Vorstößen hat sich der Fokus der Reformbemühungen nunmehr um ein zusätzliches Anliegen erweitert. So stand früher die Missbrauchsbekämpfung sog. räuberischer Aktionärsklagen im Zentrum, die mit dem im Jahr 2005 eingeführten Freigabeverfahren[4] und einer flankierenden Verlagerung von bewertungsbezogenen Informationsfehlern und Bewertungsrügen bei Umwandlungen[5] und Kapitalerhöhungen[6] in das Spruchverfahren[7] im Wesentlichen auch erreicht wurde. Die jetzige Reformdiskussion geht darüber hinaus und zielt auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Koalitionsvertrag auf die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Ermöglichung einer – insbesondere von Kritikern des virtuellen Versammlungsformats vehement geforderten – lebhafte(re)n Debatte

[1] Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Tz. 2811: *„Wir reformieren das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht zur Stärkung der Rechtssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland und dämmen dabei Missbrauchsmöglichkeiten ein.“*

[2] Bericht des Bundestagsrechtsauschusses zur Aktienrechtsnovelle 2016, Drucks. 18/6681, S. 12.

[3] Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, Tz. 6167: *„Im aktienrechtlichen Beschlussmängelrecht werden wir im Interesse des Minderheitenschutzes und der Rechtssicherheit Brüche und Wertungswidersprüche beseitigen.“*

[4] Eingeführt durch das UMAG – Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts, BGBl. I 2005 S. 2802, und fortentwickelt durch das ARUG – Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie, BGBl. I 2009 S. 2479.

[5] UmRUG – Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze, BGBl. I 2023 Nr. 51.

[6] ZuFinG – Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen, BGBl. I 2023 Nr. 354.

[7] Siehe dazu den trefflichen Merkspruch von *Mülbert* in Anlehnung an einen bekannten Werbeslogan: „Wenn’s um Geld geht, Spruchverfahren“, ZHR 2024, 325, 329.

zwischen Aktionären und Unternehmensverwaltung im Rahmen der Hauptversammlung ab.[8] Das sei nur dann zu erreichen, wenn nicht über jeder dort getätigten Aussage der Verwaltung das Damoklesschwert einer späteren Anfechtung schwebt.[9]

Der Quell der Reformdebatte ist dabei unverändert das auch im internationalen Vergleich einzigartig strenge deutsche Beschlussmängelrecht, das als einzige Folge die Ex-tunc-Vernichtung fehlerhafter Beschlüsse kennt (§§ 243, 241 Nr. 5 AktG).[10] Neben diesem Unvermögen zur Differenzierung auf der Rechtsfolgenseite kennt das Beschlussmängelrecht darüber hinaus weder einen Bagatellvorbehalt[11] noch ein Anfechtungsquorum – auch eine einzige Aktie berechtigt zur Anfechtung – noch ist es für den klagenden Aktionär mit einem substanziellen Kostenrisiko verbunden.

Bemerkbar macht sich dies besonders bei Auskunftsverlangen in der Hauptversammlung: Durch die Gefahr der Beschlussanfechtung infolge einer Auskunftspflichtverletzung ist die Informationserteilung weitgehend – bei sog. „kritischen" Hauptversammlungen nicht selten: allein – durch das Prinzip „Vorsicht" geprägt, zumal es nach § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG für die Anfechtung nicht erforderlich ist, dass der Informationsmangel einen kausalen Einfluss auf die Beschlussfassung gehabt hätte.[12] Um keine Angriffsflächen zu bieten, werden die Antworten auf die Aktionärsfragen von der Gesellschaft – teilweise unter Unterbrechung der Hauptversammlung – intensiv geprüft, in zitierfähiger Form vorbereitet und später von der Verwaltung oft wortgetreu verlesen. Dies macht Hauptversammlungen nicht nur wenig attraktiv, sondern zieht diese auch künstlich in die Länge. Das zentrale Hindernis für den gewünschten offenen und lebendigen Austausch zwischen Vorstand und Aktionären stellt schon das *Risiko* einer rückwirkenden Vernichtung von in der Regel mit großer Mehrheit gefasster Beschlüsse sowie eine mögliche erhebliche Verzögerung der Umsetzung der gefassten Beschlüsse dar. An dieser Risikolage hat sich durch den Rückgang der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen seit Inkrafttreten des ARUG im Jahr 2009[13] nichts wesentlich geändert. Das in Einzelfällen eröffnete

[8] Vgl. auch *Mülbert*, ZHR 2024, 325, 328.
[9] Siehe auch *Koch*, VGR – Reformbedarf im Aktienrecht, 2024, Rn. 9.60: *„Das Problem liegt vielmehr darin, dass ein Dialog weder offen noch lebendig sein kann, wenn er juristisch in der Weise aufgeladen wird, dass jeder falsche Zungenschlag für das Unternehmen eine Beschlusskassation herbeizuführen droht, die erhebliche Schäden für die Gesellschaft und entsprechende Regressrisiken für den Vorstand auslösen kann."*
[10] Für eine rechtsvergleichende Rundschau s. *Buchs*, Flexibilisierung der Beschlussmängelfolgen, 2020, S. 245 ff.; *Fleischer*, AG 2012, 765, 786; s. auch DAV-Initiativstellungnahme Nr. 5/2025 zum Reformbedarf im Beschlussmängelrecht, Spruchverfahren und bei materiellen Bewertungsregeln v. Feb. 2025, S. 3: *„Eine mehrjährige (und selbst mehrmonatige) Rechtsunsicherheit in Entscheidungen, die so wichtig sind, dass sie der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zur Entscheidung zugewiesen sind, ist für die Praxis untragbar und in dieser Weise in den meisten ausländischen Rechtsordnungen nicht bekannt."*
[11] Siehe dazu *Fleischer*, ZIP 2014, 149.
[12] Zur Abkehr von der Kausalitäts- hin zur Relevanztheorie s. *Koch*, AktG, 19. Aufl. 2025, § 243 Rn. 46a; *Fleischer*, ZIP 2014, 149, 150 f., 156.
[13] Siehe dazu den „Beschlussmängelklagen-Monitor 2023/2024" von *Lieder/Hoffmann*, AG 2025, 314: Vor Inkrafttreten des ARUG im Jahr 2009 waren es noch weit über 200 Klagen pro Jahr. In den Jahren 2023 und 2024 wurden Beschlüsse von 84 Hauptversammlungen von 74 Gesellschaften durch Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen angegriffen. Neben Entlastungsbeschlüssen standen der Auswertung zufolge vielfach Aufsichtsratswahlen und Gewinnverwendungsbeschlüsse, seltener dagegen Strukturmaßnahmen im Fokus.

Freigabeverfahren vermag die Sorge der Unternehmen vor einer mühsam zu bekämpfenden, kostspieligen und nicht selten rufschädigenden Anfechtungsklage nicht zu beseitigen.

Die Problematik ist kein Phänomen speziell der virtuellen Hauptversammlung, sondern seit Jahren auch bei Präsenzversammlungen zu beobachten: Mit einer Dauer von durchschnittlich fünf bis sechs Stunden liegen die Hauptversammlungen der DAX-Unternehmen im internationalen Vergleich etwa zu den USA, England oder den Niederlanden, deren Versammlungen regelmäßig nicht länger als drei Stunden dauern, weit zurück.[14] Schon die auf eine Verkürzung (!) der üblichen Dauer abzielende „vier bis sechs Stunden"-Anregung in Ziffer A.7 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) zeigt die Realität der deutschen Hauptversammlungen. Dass die lange Dauer ihren Grund in vergleichsweise lebhafteren Diskussionen und gehaltvolleren Antworten der Verwaltungen fände, würde dabei niemand behaupten. Ganz im Gegenteil: Insbesondere auf institutionelle, namentlich weltweit investierte Anleger, aber auch auf potenzielle Vorstands- und Aufsichtsratskandidaten mit internationalem Hintergrund wirkt der deutsche Sonderweg befremdlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass institutionelle Investoren jedenfalls bei großen börsennotierten Gesellschaften ihre Willensbildung bereits vor der Hauptversammlung abgeschlossen haben. Die Beschlussergebnisse stehen somit faktisch regelmäßig schon *vor* dem HV-Termin fest. In der Folge hat die Debatte in der Hauptversammlung regelmäßig keinen Einfluss auf das Stimmverhalten. Einmal mehr scheint daher der Wirtschaftsstandort Deutschland allzu beharrlich an seinen alten Zöpfen festzuhalten.

Um den Zielen des Koalitionsauftrags näher zu kommen, enthält der vorliegende Beitrag daher Vorschläge für ein Maßnahmenbündel, das sich u. E. als Rahmen für die weitere Reformdiskussion eignet. Dazu wird in einem *ersten Teil* zunächst die rechtspolitische Ausgangslage skizziert, wie sie sich im Rahmen der Analyse der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) und der Sachverständigenanhörung zum Beschlussmängelrecht vor dem Bundestagsrechtsausschuss im April 2024 darstellt (dazu unter II.). Der *zweite Teil* befasst sich mit der aus unserer Sicht zentralen Frage, wie sich die Beschlussmängelfolgen gerade bei fehlerhaften Auskünften – dem für die gewünschte „Entfesselung" der Generaldebatte hinderlichsten Anfechtungsrisiko – entschärfen lassen, ohne dabei das Informationsinteresse der Aktionäre und die „Polizeifunktion" des Anfechtungsrechts unangemessen zurückzudrängen (dazu unter III.). Der *dritte Teil* widmet sich weiteren Reformvorschlägen, die zum einen auf eine behutsame Erweiterung des Freigabeverfahrens und eine Flexibilisierung der Rechtsfolgen einer erfolgreichen Anfechtung von Wahlbeschlüssen abzielen[15] und zum anderen eine Straffung der Nichtigkeitsgründe sowie eine Befristung der Nichtigkeitsklage vorsehen (dazu unter IV.). Der *vierte Teil* enthält Verbesserungsvorschläge, die zu einer juristischen Modernisierung und Steigerung der Attraktivität der Hauptversammlung beitragen können

[14] Siehe die empirische Rundschau von *Redeke*, AG 2022, 98 Rn. 27; zur HV-Saison 2025 s. die Auswertung der DSW, HV-Report 2025, S. 17 ff. (abrufbar unter: https://www.dsw-info.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/Icons/Publikationen/DSW_HV_Report_2025.pdf, zuletzt abgerufen am 19.11.2025).

[15] Zur Neujustierung der Rechtsfolgen fehlerhafter Jahresabschlüsse, die hier nicht näher behandelt werden, s. *Hennrichs*, VGR – Reformbedarf im Aktienrecht, Bd. 30, 2024, Rn. 10.1 ff.

und im Zuge der Beschlussmängelrechtsreform mitbehandelt werden sollten (dazu unter V.). Eine Zusammenfassung der Diskussionsvorschläge schließt den Beitrag ab (unter VI.).

II. Die rechtspolitische Ausgangslage

1. Die Analyse der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Im Ausgangspunkt lässt sich zunächst festhalten, dass das scharfe Beschlussmängelrecht in der Praxis zu einer erheblichen Verrechtlichung der Hauptversammlung und damit zu einer vornehmlich rechtlich geprägten Kommunikationskultur geführt hat. Zur Untermauerung dieses Befundes kann auf die „Praxis-Impulse zum Ablauf der Hauptversammlung" der – auch mit prominenten Aktionärsvertretern besetzten – Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vom März 2024 verwiesen werden, in denen es heißt:

> *„Der tatsächliche Ablauf [der Hauptversammlung] ist – unabhängig vom gewählten Online-, Hybrid- oder Präsenzformat – geprägt von Formalien, die eine inhaltlich fruchtbare Diskussion erschweren. Insbesondere bei größeren Publikumsgesellschaften führt eine Generaldebatte mit einer Vielzahl von Rednern mit teilweise tagesordnungsfernen Redebeiträgen dazu, dass der angestrebte Zeitrahmen und der gewünschte Mehrwert eines lebendigen Austausches zwischen Gremien und Aktionär nicht erreicht werden. Hintergrund ist, dass Unternehmen ansonsten Anfechtungsklagen befürchten. Angesichts des Risikos der Nichtigkeit eines Beschlusses aufgrund einer begründeten Anfechtungsklage sowie der Verzögerung und Rechtsunsicherheit, die auch letztlich unbegründete Anfechtungsklagen zur Folge haben, ist diese Sorge verständlich. Dies führt zu einer erheblichen Verrechtlichung der Hauptversammlung, bei der viel Zeit für die Einhaltung der formalen Anforderungen verwendet wird. Auch offensichtlich nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung stehende Redebeiträge werden geduldet und entsprechend werden Fragen beantwortet."*[16]

Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass die Gesellschaften von der Möglichkeit der Verweigerung der Auskunft aufgrund drohender Anfechtungsklagen nach § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG – wenn überhaupt – nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen.[17] Nicht beantwortet werden allenfalls Fragen, die ganz offensichtlich nicht ernst gemeint sind oder rein gar nichts mit der Tagesordnung zu tun haben (§ 131 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Keine generelle Erleichterung verspricht dabei die Verwendung einer sog. salvatorischen Frage, also der Nachfrage des Versammlungsleiters am Ende der Debatte, „ob alle Fragen zur Zufriedenheit der Versammlungsteilnehmer beantwortet sind." Hat der Aktionär auf diese Nachfrage hin nicht die ungenügende oder unterlassene Beantwortung konkreter Fragen gerügt, soll nach teilweise vertretener Ansicht die später auf eine Auskunftspflichtverletzung

[16] Abrufbar unter https://www.dcgk.de/de/kommission/praxis-impulse.html, abgerufen am 08.12.2025.
[17] So *Franzmann/Rothweiler*, AG 2022, 809, 811 Rn. 11.

gestützte Anfechtungsklage aufgrund widersprüchlichen Verhaltens verwirkt sein.[18] Die überwiegende Meinung lehnt indessen eine allgemeine Rügeobliegenheit der Aktionäre bei Klagen nach § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG ab.[19] Denn gerade bei langen Hauptversammlungen soll dem Aktionär nicht zugemutet werden, den Überblick über alle Fragen und Antworten zur Aufrechterhaltung seines Anfechtungsrechts zu behalten. Eine Mitwirkungsobliegenheit wird daher nur in Ausnahmefällen erwogen, wenn etwa der Versammlungsleiter bei einem bestimmten Aktionär konkret nachfragt, die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit einer Antwort evident, die gestellte Frage zu pauschal oder mit unzulässigen oder irrelevanten Fragen verknüpft war oder von der Verwaltung erkennbar missverstanden wurde.[20] Nicht nur Berufskläger wissen freilich, wie sie selbst eine solche Rügeobliegenheit wirksam umgehen können, indem sie nämlich in jeder Hauptversammlung pauschal erklären, dass *sämtliche* ihrer Fragen nicht hinreichend beantwortet wurden.[21]

2. Sachverständigenanhörung zum Unionsantrag vom 12. Dezember 2023

Unter dem Eindruck der Debatten zum „Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften“,[22] bei der das Beschlussmängelrecht ebenfalls als Hindernis für eine lebhafte Versammlung kritisiert wurde, hatte die Unionsfraktion in der vergangenen Legislaturperiode einen (von der Regierungskoalition letztlich abgelehnten)[23] Antrag für eine Reform des Beschlussmängelrechts „Für Rechtssicherheit und eine lebendige Hauptversammlung“ gestellt.[24] In der Sachverständigenanhörung vor dem Bundestagsrechtsausschuss am 22. April 2024 bestand daraufhin erneut die Möglichkeit, die unterschiedlichen Perspektiven sowie die verschiedenen Lösungsansätze für eine Reform vorzubringen.

a) Reformzuspruch seitens der Wissenschaft und der Emittenten

Dabei sprachen sich sämtliche Vertreter der Wissenschaft und der Emittenten für eine Reform aus, die, mit unterschiedlichen Akzenten, auf eine Abkehr vom „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ des derzeitigen Anfechtungsrechts abzielen sollte. Von der Wissenschaft wurde insbesondere auf die Vorschläge des „Arbeitskreises Beschlussmängelrecht“ aus dem Jahr 2008[25] und die ähnlichen Beschlüsse der Wirtschaftsrechtlichen Abteilung des 72. Deutschen Juristentags[26] sowie

[18] Vgl. zum Meinungsspektrum BeckOGK/*Poelzig*, 01.6.2025, AktG § 131 Rn. 225 ff.; *Fleischer*, ZIP 2014, 149, 152 f.; für allgemeine Mitwirkungsobliegenheit bspw. LG Mainz, AG 1988, 169; dagegen bspw. OLG Köln, ZIP 2011, 2102 Rn. 77 ff..
[19] Vgl. *Koch*, AktG, 19. Aufl. 2025, § 131 Rn. 70, 102; *Fleischer*, ZIP 2014, 149, 152 f.; OLG Köln, ZIP 2011, 2102 Rn. 77 ff..
[20] BeckOGK/*Poelzig*, 01.6.2025, AktG § 131 Rn. 227; BeckOGK/*Drescher*, 01.10.2025, AktG § 243 Rn. 132.
[21] Vgl. *Fleischer*, ZIP 2014, 149, 158, unter Berufung auf OLG Köln, ZIP 2011, 2102, 2105, sowie *Koch*, AktG, 19. Aufl. 2025, § 131 Rn. 102, unter Berufung auf *Decher*, GK-AktG, § 131 Rn. 528.
[22] Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften, BGBl. I 2022 S. 1166.
[23] Drucks. 20/11456.
[24] Drucks. 20/9734.
[25] AG 2008, 617; vgl. auch *Habersack*, AG 2025, 671; *Mülbert*, ZHR 2024, 325.
[26] *Koch*, Empfiehlt sich eine Reform des Beschlussmängelrechts im Gesellschaftsrecht?, Gutachten

die Forderungen nach einer Neuausrichtung des Beschlussmängelrechts der VGR[27] referenziert, die eine „Reform im Grundsätzlichen“[28] verfolgen. Kern dieser Reformansätze ist es, die Ex-tunc-Kassation nur noch besonders schweren Beschlussmängeln vorzubehalten und für sonstige Mängel angemessenere Sanktionen, wie etwa die Aufhebung des Beschlusses mit Wirkung (nur) ex nunc, die Auferlegung eines Rügegelds gegen die Gesellschaft und/oder die Veröffentlichung der gerichtlich festgestellten Fehlerhaftigkeit des Beschlusses im Bundesanzeiger (naming & shaming) sowie die Gewährung eines Schadensersatzanspruchs des obsiegenden Anfechtungsklägers, vorzusehen.[29]

Entscheidendes Merkmal der von der Wissenschaft favorisierten umfassenden Reform ist die Aufhebung des Freigabeverfahrens nach § 246a AktG, um sämtliche Hauptversammlungsbeschlüsse einem einheitlichen, aber eben abgestuften Rechtsfolgensystem zu unterwerfen. Das Freigabeverfahren hat sich allerdings in der Praxis bewährt, da es gerade bei den bedeutendsten Beschlussgegenständen wie Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen und umwandlungsrechtlichen Strukturmaßnahmen (§ 16 Abs. 3 UmwG) die für die Unternehmen notwendige Rechtssicherheit gewährleistet. Denn in der nach § 246a Abs. 2 Nr. 3 AktG vorzunehmenden richterlichen Interessenabwägung setzen sich regelmäßig die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre am Erhalt des angefochtenen, häufig mit großer Mehrheit gefassten Beschlusses gegenüber denjenigen des individuellen Anfechtungsklägers durch. Nur besonders schwere Rechtsverstöße hindern die Freigabe der Eintragung und damit die endgültige Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahme (§ 246a Abs. 2 Nr. 3 a. E. AktG) – was die Kluft zum abgestuften Beschlussmängelmodell der Wissenschaft, das eine Ex-tunc-Vernichtung ebenfalls nur bei besonders schweren Rechtsverstößen vorsieht, im Ergebnis nicht mehr allzu zu groß erscheinen lässt.[30] Eine Aufhebung des Freigabeverfahrens würde jedoch für die Unternehmen – zumindest bis zur Etablierung einer gefestigten Rechtsprechung – neue Rechtsunsicherheiten mit sich bringen und insoweit den Zielen des koalitionsvertraglichen Arbeitsauftrags entgegenstehen. Aus Emittentensicht spricht daher mehr für eine Fortentwicklung des ARUG-Systems, die sogar auf eine behutsame Erweiterung des Freigabeverfahrens und im Übrigen auf eine Flexibilisierung der Anfechtungsfolgen insbesondere bei der Anfechtung wegen Informationsmängeln ausgerichtet ist.

F zum 72. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 72. DJT, Leipzig 2018, Bd. I: Gutachten, 2018, S. F 9 ff.

[27] *Koch*, VGR – Reformbedarf im Aktienrecht, 2024, Rn. 9.58; s. auch die VGR-Vorschläge zur Nachjustierung des Beschlussmängelrechts als wesentlicher Bestandteil einer Reform der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften, AG 2021, 380 Rn. 40 ff.

[28] *Habersack*, AG 2025, 671 Rn. 11; *Koch*, AG 2025, 704 Rn. 17 ff.; ebenso die Erwartungshaltung von *Harnos* an den Gesetzgeber, AG 2025, 297 Rn. 34.

[29] Vgl. die Zusammenfassung von *Habersack*, AG 2025, 671 Rn. 11.

[30] Siehe ebenso *Seibert/Hartmann* in FS Stilz, 2014, S. 585, 599 f.: *„In weiten Teilen transportiert der Reformvorschlag [des AK Beschlussmängelrecht] die Gedankenmuster und Wertungen des geltenden Rechts in neuem Gewand (zB „besonders schwerer Rechtsverstoß“ als entscheidende Schwelle).“*

b) Reformkritik seitens der (Minderheits-)Aktionärsvertreter

Die Reformbedürftigkeit des Anfechtungsrechts wird indessen nicht von allen Betroffenen geteilt. Vor allem (Minderheits-)Aktionärsvertreter, aber auch vereinzelte Stimmen aus dem Schrifttum, machen sich für die Beibehaltung der strengen Kassationsfolge stark, ohne die eine effektive Ausgestaltung der Aktionärsrechte nicht gewährleistet sei.[31] Bei näherer Betrachtung der nachfolgend zusammengestellten Bedenken zeigt sich jedoch, dass diese entweder nicht zu überzeugen vermögen oder sich im Rahmen einer Reform ausräumen lassen:

(1) Rückgang der räuberischen Anfechtungsklagen

Sofern bereits das Reformbedürfnis aufgrund des Rückzugs der klassischen Berufskläger bestritten wird, belegt der jüngste „Beschlussmängelklagen-Monitor 2023/2024“,[32] dass Berufskläger trotz der Reformen der letzten Jahrzehnte weiterhin aktiv sind. Sie stellen daher nach wie vor ein objektives Anfechtungsrisiko dar. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass missbräuchliche Anfechtungsklagen in Zukunft wieder zunehmen. Entscheidend ist aber, dass es bereits das bloße Vernichtungs*potenzial* einer denkbaren Beschlussmängelklage wie auch das von unbegründeten Anfechtungsklagen ausgehende Verzögerungsrisiko sind, die zu der beklagten Verrechtlichung der Hauptversammlung[33] führen.

(2) Leblosigkeit als Folge des virtuellen Versammlungsformats

Nicht zuzustimmen ist der These, die Leblosigkeit der Debatte in Hauptversammlungen habe ihren Grund gar nicht in der Schärfe des Beschlussmängelrechts, sondern im Format speziell der virtuellen Hauptversammlung, die jegliche Interaktivität und Spontanität ausschließe. Richtigerweise ist die Verrechtlichung der Hauptversammlung jedoch kein Phänomen der virtuellen Versammlung, sondern zeigt sich ebenso in ihrem Präsenzformat.[34]

Davon abgesehen ist die Vorstellung von der Rechenschaftslegung des Vorstands im „Angesicht der Aktionäre“ und einer darauf aufbauenden Generalaussprache mit anschließender Entlastung ohnehin einem nostalgischen Bild der Hauptversammlung verhaftet, das schon lange überholt ist. Präsenzaspekte haben so gut wie keine Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung der Hauptversammlung zumindest der börsennotierten Gesellschaften. Auch im Fall der Präsenzversammlung werden Stimmrechte durch Vollmachtstimmrechte und Briefwahlen ganz überwiegend zeitlich vor der Hauptversammlung ausgeübt. Die Mehrheitsfindung ist daher regelmäßig längst abgeschlossen, bevor die Hauptversammlung eröffnet wird. Insoweit hat die frühere zentrale Funktion der Hauptversammlung als Ort der

[31] Siehe insbesondere SDK-Stellungnahme zum Antrag der Fraktion CDU/CSU (abrufbar unter: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw17-pa-recht-beschlussmaengelrecht-996228, zuletzt abgerufen am 26.08.2025); *Tüngler*, NZG 2025, 529; *ders*., WiWo v. 21.11.2025, S. 62 ff.; *ders*., Börsen-Zeitung v. 22.06.2024; *Beneke/Heidel/Lochner*, AG 2024, 528 Rn. 31 ff., auf die im Folgenden Bezug genommen wird.
[32] Siehe oben Fn. 13.
[33] Siehe RegKom. DCGK, oben Fn. 16.
[34] Siehe wiederum RegKom. DCGK, oben Fn. 16.

„Letztentscheidung“ des Aktionärs weitgehend ausgedient[35] – ein Aspekt, der auch für die Reform des Beschlussmängelrechts, insbesondere in Bezug auf die Beschlussanfechtung wegen Informationsmängeln, von zentraler Bedeutung ist (dazu unter III.).

(3) Möglichkeit zur Korrektur unrichtiger Auskünfte

Nicht zu überzeugen vermag auch der Einwurf, dass im jetzigen System die Verwaltung eine zunächst unrichtige Antwort, die im Eifer der Debatte gegeben wurde, aufgrund der Kapazitäten im Backoffice jederzeit korrigieren könne. Tatsächlich könnte keine Rechtsabteilung Vorstand und Versammlungsleiter unter dem derzeitigen Beschlussmängelrecht seriös empfehlen, das Fragen-Antwort-Prozedere umzudrehen, nämlich Fragen ungeprüft zu beantworten und in eine Diskussion einzutreten, während das Backoffice unter hohem Zeitdruck die erteilten Auskünfte auf ihre Richtigkeit überprüft, um dann Vorstand und Versammlungsleiter anzuhalten, bestimmte Aussagen zu korrigieren, nachzuschärfen oder gar wieder zurückzunehmen.

(4) Kodifizierung einer allgemeinen Rügeobliegenheit als milderes Mittel

Ebenso wenig wird die vorgeschlagene Kodifizierung einer allgemeinen Rügeobliegenheit der Aktionäre bei Klagen nach § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG das Anfechtungs- (und damit das HV-)Problem lösen. Insoweit kann auf die oben unter II. 1. erwähnten Bedenken – Unzumutbarkeit für die Aktionäre einerseits, Problem der Pauschalrügen andererseits – verwiesen werden.

(5) Direkte Organhaftungsansprüche als notwendiger Ausgleich für eine Beschneidung des Anfechtungsrechts

Soweit gefordert wird, die durch eine Beschneidung des Anfechtungsrechts entstehende Lücke bei der Rechtsmäßigkeitskontrolle der Aktionäre durch anderweitige Kontrollinstrumente wie direkte Haftungsansprüche gegen die Verwaltung, die Möglichkeit unterjähriger Sonderprüfungen oder eine stärkere Aufsichtsbehörde mit Durchgriffsbefugnissen ähnlich der US-amerikanischen Securities Exchange Commission zu schließen, fehlt es bereits an einem sachlichen Konnex zwischen Anfechtungs- und Organhaftungsrecht.[36] Das Anfechtungsrecht soll dafür sorgen, dass Hauptversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäß gefasst werden. Es dient indessen weder dazu, Vorstand und Aufsichtsrat zu disziplinieren, noch ist es als

[35] *Franzmann/Brouwer*, AG 2020, 921, 923 Rn. 7; ebenso *Koch/Redeke*, VGR – Reformbedarf im Aktienrecht, 2024, Rn. 9.3 (*„… die Institution Hauptversammlung [ist] durch rechtstatsächliche Entwicklungen in weiten Zügen ihrer Kernfunktion beraubt…“*); vgl. auch *Bachmann*, NZG 2025, 1171 Rn. 32, mit der Feststellung, dass in der Kommentarliteratur die Frage, wozu es der Abhaltung einer HV bedarf, „peinlich gemieden“ wird; ähnlich *Guntermann*, ZGR 2021, 436, 473 (Fortentwicklung der Hauptversammlung *„zu einer modernen Kombination aus Informationsveranstaltung für die Aktionäre und zügig abzuwickelndem ‚Beschlussprotokollierungstermin‘“*).

[36] Ebenso *Habersack*, AG 2025, 671 Rn. 20; vgl. auch DAV (Fn. 10), S. 3 f., mit dem Hinweis, dass sich die Anforderungen an die Unternehmenspublizität wie auch an das Kapitalmarktrecht und die Kapitalmarktaufsicht durch die BaFin zum Schutz der Aktionäre und Kapitalanleger in den vergangenen Jahren stetig verschärft haben.

Kompensation für gesetzlich nur ganz ausnahmsweise vorgesehene[37] Haftungsansprüche des Aktionärs gegen die Verwaltungsorgane zu verstehen.[38]

Ohnehin zielen die hier vorgetragenen Reformansätze gerade nicht darauf ab, die Rechtmäßigkeitskontrolle der Aktionäre zu beschränken, sondern die Rechtsfolgen der Anfechtungsklage in Einklang mit dem Proportionalitätsprinzip zu bringen. Die Polizeifunktion der Anfechtungsklage bliebe somit auch weiterhin gewahrt – im Übrigen neben der Möglichkeit, eine Sonderprüfung in der Hauptversammlung auch noch für Vorgänge durchzusetzen, die bereits zehn Jahre (!) zurückliegen (§ 142 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2, § 93 Abs. 6 AktG).[39]

(6) Neue Rechtsunsicherheiten bei Flexibilisierung der Rechtsfolgen

Zuzustimmen ist dagegen der Forderung, dass neue Rechtsunsicherheiten als „Kollateralschäden" eines Umbaus des Beschlussmängelrechts möglichst vermieden werden sollten.[40] Entscheidend ist daher eine nüchterne Kosten-/Nutzen-Analyse,[41] die aus Sicht der Unternehmenspraxis für eine Kombination aus fortentwickeltem ARUG-System, Neugestaltung der Informationsmängel und punktueller Rechtsfolgenflexibilisierung spricht.[42] Damit wird gewährleistet, dass nur dort „operiert" wird, wo in der Praxis die größten Herausforderungen liegen, während schon heute funktionierende Subsysteme wie das Freigabeverfahren erhalten bleiben.

(7) Lebhaftigkeit der Hauptversammlung darf nicht zu Lasten der Wahrheit gehen

Zustimmung verdient auch der Appell, dass die angestrebte Lebhaftigkeit der Hauptversammlung nicht zu Lasten der Wahrheit und Richtigkeit der in der Versammlung gemachten Angaben gehen darf. Das ist bei der hier vorgeschlagenen Neugestaltung des Anfechtungsrechts wegen Informationsmängeln selbstverständlich sicherzustellen.[43] Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das Aktienrecht auch außerhalb des Anfechtungsrechts Regelungen enthält, die Vorstand und Aufsichtsrat anhalten, wahrheitsgetreue Auskünfte zu geben. So stellt insbesondere § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG unter Strafe, wenn Verwaltungsorgane in der Hauptversammlung Auskünfte über die Verhältnisse der Gesellschaft vorsätzlich falsch erteilen oder verschleiern.[44] Nach herrschender Meinung stehen dem Fragesteller zudem direkte Ersatzansprüche gegen dolose Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 400

[37] Siehe sogleich unter (7).
[38] Vgl. *Bachmann*, NZG 2025, 1171 Rn. 29; vgl. auch *Redeke*, AG 2022, 98 Rn. 6 (m. w. N.): Das Auskunftsrecht dient „gerade keiner allgemeinen Kontrolle des Vorstandshandelns".
[39] Zum Status Quo und Reform der Aktionärsklage nach § 148 AktG jüngst *Verse*, Gesellschaftsrecht in Heidelberg: Peter Ulmer zum Gedenken, ZHR-Beiheft 2025, 54.
[40] Vgl. *Tüngler*, NZG 2025, 529: Die Rechtssicherheit „*ist ein nicht zu unterschätzender Wert, den man nicht ohne Not aufgeben sollte.*"; darauf hinweisend auch *Grunewald*, NZG 2009, 967, 968.
[41] *Bachmann*, NZG 2025, 1171 Rn. 28.
[42] Siehe oben unter 2. a).
[43] Siehe dazu unter III.
[44] Vgl. auch *Redeke*, AG 2022, 98 Rn. 41 mit Verweis auf BVerfG v. 20.9.1999 - 1 BvR 636/95, NZG 2000, 192, 193.

Abs. 1 Nr. 1 AktG zu.[45] Entsteht der Gesellschaft durch eine falsche oder zu Unrecht verweigerte Auskunft ein Schaden, sind die Vorstandsmitglieder unter den Voraussetzungen des § 93 AktG auch der Gesellschaft gegenüber ersatzpflichtig.[46]

III. Beschlussmängelrechtliches Sonderregime für Auskunftsmängel bei börsennotierten Gesellschaften

Ausgehend von dem Befund der RegKom. DCGK,[47] dass die Verwaltung von ihren hauptversammlungsbezogenen Auskunftsverweigerungsrechten kaum Gebrauch macht[48] und Antworten auch nicht spontan gegeben werden, ist es sinnvoll und notwendig, das Beschlussmängelrecht an genau dieser Stelle nachzujustieren.

1. Ausgangspunkt: Verunglücktes Relevanzerfordernis des § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG

Nach § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG kann wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen (nur) angefochten werden, „wenn ein *objektiv urteilender* Aktionär die Erteilung der Information als *wesentliche* Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte angesehen hätte."

Kern und Schwäche des derzeitigen Anfechtungsrechts wegen fehlerhafter Auskunftserteilung ist die im Schrifttum vorherrschende und durch die Rechtsprechung anerkannte „Relevanztheorie".[49] Danach ist es nicht entscheidend, ob der individuelle Kläger bzw. ein objektiv urteilender Aktionär die Beschlussvorlage abgelehnt hätte, wenn ihm die vorenthaltenen oder fehlerhaft erteilten Informationen bekannt gewesen wären (Kausalität). Entgegen dem Wortlaut kommt es auch nicht darauf an, dass der fehlerhaften Auskunft innerhalb des Gesamtbündels entscheidungserheblicher Informationen ein erhebliches Gewicht zukommt. Vielmehr gilt: Jede Information, die für eine sachgerechte Beurteilung des Beschlussgegenstands erforderlich ist, ist auch wesentlich. Die Begriffe „erforderlich" in § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG und „wesentlich" in § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG werden damit von der herrschenden Ansicht als inhaltsgleich behandelt.[50]

---

[45] Vgl. *Koch*, AktG, 19. Aufl. 2025, § 131 Rn. 111.
[46] *Koch*, AktG, 19. Aufl. 2025, § 131 Rn. 111.
[47] Siehe oben Fn. 16.
[48] Auskunftsverweigerungsgründe ergeben sich zum einen aus der Einschränkung in § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG, wonach Auskünfte nur erteilt werden müssen, „soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich" sind. Zum anderen enthält § 131 Abs. 3 AktG einen Katalog an besonderen Auskunftsverweigerungsgründen. Zur Rechtshistorie und Dogmatik der Schranken des Auskunftsrechts sowie zu den Missständen und Ursachen, weshalb sie in der Praxis kaum zum Zuge kommen, siehe ausführlich *Guntermann*, ZIP 2024, 1749, 1751 ff.
[49] Vgl. *Guntermann* mit weiterführenden Nachweisen, ZIP 2024, 1749, 1754.
[50] Vgl. BGH, AG 2005, 87 Rn. 14; BGH, Urteil vom 30.09.2025 – II ZR 154/23, Rn. 140; OLG Stuttgart, AG 2016, 370, 378; BeckOGK/*Drescher*, 01.10.2025, AktG § 243 Rn. 125, mit dem Hinweis in Rn. 123, dass das Wort „nur" in § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG den falschen Eindruck einer Einschränkung erweckt: *„Es liegt tatsächlich eher eine Ausweitung gegenüber dem früheren Verständnis vor."*; *Guntermann*, ZIP 2024, 1749, 1754 m. w. N. und dem Plädoyer, bis zu

Gerade bei Entlastungsbeschlüssen, aber auch bei Beschlüssen über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Feststellung des Jahresabschlusses (sofern die Hauptversammlung damit befasst wird, vgl. § 173 Abs. 1 AktG) besteht die Gefahr, dass nahezu jede Frage, die nicht ausnahmsweise überhaupt nichts mit dem Tagesordnungspunkt zu tun hat, als relevant für eine sachgerechte Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Aktionärs eingestuft wird. Wer aber will in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit rechtssicher entscheiden, dass die Fragen zum Beispiel nach den Quadratmetern der mit Solarzellen bestückten Werksdächer oder nach der Anzahl der im letzten Geschäftsjahr übernommenen Auszubildenden (aufgeteilt in weiblich, männlich und divers) keine „Relevanz" für die Entlastungsentscheidung haben?

Die durch die „Relevanztheorie" verursachten Anfechtungsrisiken haben sich dabei durch das jüngste *BGH-Urteil im sog. Dieselskandal*[51] nochmals verschärft. Denn der II. Zivilsenat geht in seinen Erläuterungen zur Anfechtbarkeit der Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung über die Haftungsvergleiche mit ehemaligen Vorstandsmitgliedern der Volkswagen AG von einer „Ermittlungspflicht" auch hinsichtlich solcher Informationen aus, die außerhalb des Unternehmens liegen und auf die der Vorstand nicht ohne Weiteres zugreifen kann.[52] Im Rahmen von Anfechtungsprozessen wird somit künftig nicht mehr nur darum gestritten, ob der Vorstand die Erteilung von Auskünften über beschlussrelevante Informationen im Sinne positiver Kenntnis zu Unrecht verweigert hat, sondern vielmehr auch darüber, wie weit seine Rechts- bzw. Bemühenspflichten reichen, sich auch solche Informationen zu beschaffen, die außerhalb des Zugriffsbereichs der Gesellschaft liegen.

2. Lösungsvorschlag

a) Flexibilisierung der Rechtsfolgen bei Anfechtungen wegen Auskunftspflichtverletzungen

Nicht zuletzt das „Dieselskandal"-Urteil belegt das Dilemma, dass auch mit überwältigender Mehrheit gefasste Beschlüsse durch Anfechtung wegen Informationsmängeln kassiert, jedenfalls aber wesentlich verzögert werden können.[53, 54] Für die Unternehmen gehen solche

einer Beschlussmängelrechtsreform den Begriff „wesentlich" in § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG als „unerlässlich" im Sinne einer qualitativen Abgrenzung zum Begriff der „Erforderlichkeit" in § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG auszulegen (S. 1759); *Koch*, AktG, 19. Aufl. 2025, § 243 Rn. 46a, 47.

[51] BGH, Urteil vom 30.09.2025 – II ZR 154/23.

[52] Vgl. BGH (Fn. 51) Rn. 116: „*Die Entscheidung des Berufungsgerichts kann schließlich nicht mit der Begründung aufrechterhalten werden, die Beklagte habe ‚keine detaillierten' Kenntnisse über die Vermögensverhältnisse von Prof. Dr. W. und S. gehabt und müsse Tatsachen, welche sie nicht kenne, nicht beauskunften. Das Berufungsgericht hat eine Ermittlungspflicht unter den hier gegebenen Verhältnissen zu Unrecht verneint.*" Siehe hierzu auch die Anmerkung von *Schäfer*, AG 2026, 34 Rn. 14 ff.

[53] Siehe dazu auch das treffliche Resümee zur BGH-Entscheidung von *Seibt/Dibbern Danwerth*, ZIP 2026, 193, 203: „*Das Urteil des II. Zivilsenats öffnet die Tür für eine formalistische Anfechtung, auch wenn – dies sollte in diesem Fall unstreitig sein – kein materielles Informationsdefizit besteht*."

[54] Zur Klarstellung sei erwähnt, dass unsere rechtlichen Erwägungen nicht den dem BGH-Urteil zugrundeliegenden „Dieselskandal" relativieren sollen.

Anfechtungsprozesse regelmäßig mit erheblichen Anwaltskosten (von denen sie im Erfolgsfall nur einen geringen Teil erstattet bekommen), der Blockade interner Ressourcen und nicht selten einem Reputationsverlust einher – Nachteile, die mittelbar auch die Aktionärsmehrheit treffen. Für die beanspruchten Gerichte bedeuten solche Anfechtungsprozesse zusätzliche Belastungen für deren ohnehin dünne Personaldecke. Angefochtene Beschlüsse, die den Rückhalt der ganz überwiegenden Aktionärsmehrheit genießen, werden i. d. R. auch nach erstrittener Nichtigerklärung erneut angenommen, so dass am Ende – neben den genannten negativen Folgen für die Unternehmen und die Aktionärsmehrheit – faktisch zumeist nicht mehr übrigbleibt als die bloße Feststellung der Fehlerhaftigkeit des ursprünglichen Beschlusses.

(1) Keine Beschlussnichtigkeit bei Informationsmängeln ohne Auswirkungen auf das Beschlussergebnis

Rechtsdogmatisch liegt in dieser Unwucht ein Verstoß gegen das Proportionalitätsprinzip.[55] Um die Verhältnismäßigkeit zwischen Beschlussfehler einerseits und Anfechtungsfolge andererseits wieder ins Lot zu bringen, sollte daher an dieser Stelle das vom Arbeitskreis (AK) Beschlussmängelrecht entwickelte Modell der Rechtsfolgenflexibilisierung umgesetzt werden, wonach nur Informationsmängel, die eine besondere Schwere aufweisen, mit der Rechtsfolge der Beschlussnichtigkeit zu sanktionieren sind. Der bloße Informationsmangel, d. h. die unrichtige, unvollständige oder verweigerte Auskunftserteilung in oder im Rahmen der Vorbereitung einer Hauptversammlung, sollte jedenfalls dann nicht in die Kategorie der besonders schweren Mängel fallen, wenn er sich nicht auf das Beschlussergebnis ausgewirkt hätte. Denn in all diesen Fällen leidet der betroffene Beschluss *nicht* an einem *Legitimationsdefizit*, das nach dem BGH erst die Nichtigkeit als Rechtsfolge der Anfechtbarkeit rechtfertigt.[56]

In Anlehnung an die Formulierungshilfe des AK Beschlussmängelrecht[57] ließe sich § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG wie folgt modifizieren:

> „[1]Wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen *sind Beschlüsse nur dann für nichtig zu erklären, wenn davon auszugehen ist, dass der angefochtene Beschluss bei richtig und vollständig erteilter Information nicht mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden wäre*."

Für den Nachweis der potenziellen Kausalität eines Informationsmangels, also die Frage, ob sich die unrichtige, unvollständige oder verweigerte Auskunft auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt hat, bietet es sich insbesondere bei Publikumsgesellschaften an, im

[55] Vgl. *Mülbert*, ZHR 2024, 325, 332 f.; *Habersack*, AG 2025, 671 Rn. 14 und. 20 („… nach geltendem Recht [wird] mit ‚Kanonen auf Spatzen' geschossen"); *Redeke*, AG 2022, 98 Rn. 41.
[56] BGH, AG 2005, 87 Rn. 14; vgl. auch *Habersack*, AG 2025, 671 Rn. 19.
[57] Vgl. AK Beschlussmängelrecht, AG 2008, 617, 618; s. auch *Habersack*, AG 2025, 671 Rn. 11: *„…, sofern nicht ausnahmsweise ihre wahrscheinliche Relevanz für das Beschlussergebnis positiv festgestellt wird, rechtfertigen sie [Informationsmängel] im Allgemeinen jedenfalls nicht die rückwirkende Kassation des Beschlusses.*"; ebenso *Mülbert*, ZHR 2024, 325, 332 f.: *„… Informationsmängel ohne potenzielle Relevanz…*"; für Kausalitätserfordernis auch *Grunewald*, NZG 2009, 967, 968.

Ausgangspunkt wie schon bisher auf das Stimmverhalten eines „objektiv urteilenden [oder: durchschnittlichen] Aktionärs“ abzustellen, was in der Gesetzesbegründung festgehalten werden könnte. Aus richterlicher Sicht wäre demnach zu fragen, ob ein solcher „durchschnittlicher“ Aktionär dem Beschluss bei Kenntnis der richtigen Information höchstwahrscheinlich nicht zugestimmt hätte. M. a. W. muss die in Rede stehende Information von solcher Bedeutung sein, dass es für jedermann offensichtlich ist, dass der Beschluss ohne das angeprangerte Informationsdefizit ganz gewiss nicht zustande gekommen wäre.

Damit scheiden von vornherein alle Informationsmängel aus, die *für* den angefochtenen Beschluss sprechen (z. B. weil das Übernahmeobjekt *mehr* wert ist als fälschlicherweise mitgeteilt). Ebenso scheiden Informationen aus, bei denen unklar ist, ob sie tatsächlich so bedeutend sind, dass die überwältigende Mehrheit den Beschluss nicht unterstützt hätte. Ungenaue Angaben über die mit Solarzellen bestückten Werksdächer oder die im vergangenen Jahr übernommenen Auszubildenden[58] würden danach ebenfalls ausscheiden, weil davon auszugehen ist, dass ein durchschnittlicher Aktionär die Entlastung des Vorstands nicht von solchen kleinteiligen Fragen abhängig macht. Dies gilt erst recht für das Stimmverhalten institutioneller Investoren, die ihre Voten faktisch bereits vor der Hauptversammlung und damit in „Unkenntnis“ solcher Informationen abgeben, was per se dafür spricht, dass solch kleinteilige Fragen für die informierte Entscheidung der Investoren ohne Belang sind.

Die oben vorgeschlagene Formulierung lässt es aber auch zu, dass die Gesellschaft nachweisen kann, dass der Beschluss gleichwohl, also gerade *entgegen* der Logik eines objektiv urteilenden Durchschnittsaktionärs, gefasst worden wäre. Relevant wird das bei Gesellschaften mit einem Ankeraktionär oder mehreren Großaktionären, die einzeln oder zusammen die erforderliche Mehrheit für die Unterstützung des angefochtenen Beschlusses halten. Denn auch bzw. gerade in diesen Fällen fehlt es an dem für die Beschlusskassation erforderlichen Legitimationsdefizit – sofern nicht ausnahmsweise mit der Stimmrechtsausübung gegen allgemeine Treupflichten verstoßen wird. Sollte dies ausnahmsweise der Fall sein, wäre der Beschluss zwar (mangels Kausalität) nicht wegen einer Auskunftspflichtverletzung, wohl aber wegen möglicher Treupflichtverletzungen nach § 243 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AktG[59] für nichtig zu erklären.

(2) Vorsätzlich falsche Auskünfte über die Verhältnisse der Gesellschaft als Sonderfall

Um dem berechtigten Einwand Rechnung zu tragen, dass die mit der Reform verfolgte Belebung der Hauptversammlung nicht zu Lasten der Wahrheit und Richtigkeit der in der Versammlung gemachten Angaben gehen darf,[60] bietet es sich an, beschlussrelevante Informationsmängel auch dann und unabhängig von ihrer Kausalität für das Beschlussergebnis als besonders schwer einzustufen und mit der Beschlussnichtigkeit zu sanktionieren, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat entsprechend § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG vorsätzlich falsche Auskünfte über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen

[58] Vgl. oben unter Ziffer III. 1.
[59] Siehe dazu *Koch*, AktG, 19. Aufl. 2025, § 243 Rn. 5 und 21 ff.
[60] Vgl. oben unter Ziffer II. 2. b) (7).

Unternehmen erteilt oder durch unvollständige Auskünfte bewusst verschleiert hat. Da von § 400 AktG auch sachlich falsche Schlussfolgerungen, Prognosen und Beurteilungen erfasst sind, wird der Tatbestand (mit Blick auf Art. 103 Abs. 2 GG) auf *evidente Verstöße*, mithin auf „schlechthin unvertretbare Bewertungsfehler oder greifbare (konkludent) miterklärte unrichtige Tatsachenbehauptungen“ beschränkt.[61] Damit ist auch für das Anfechtungsrecht gewährleistet, dass nur gravierende Falschaussagen, die zudem für die Beurteilung des Beschlussgegenstands erforderlich sind, zur Beschlusskassation führen.

§ 243 Abs. 4 Satz 1 AktG könnte danach wie folgt weiter modifiziert werden:

> „… [2]*Die Nichtigkeitsfolge ist auch dann anzuordnen, wenn es sich bei der erteilten oder nicht erteilten Auskunft um eine strafbare unrichtige Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft gemäß § 400 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative handelt*.“

Damit würde die strafgesetzgeberische Wertung in das Beschlussmängelrecht übertragen. Alle übrigen Auskunftspflichtverletzungen, auch ins Blaue hinein gemachte Aussagen, mögen zwar als ähnlich schwerwiegend empfunden werden, außerhalb des § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG würden sie aber ohne Kausalität für das Beschlussergebnis nicht als Informationsmangel gelten, der zwingend die Nichtigkeitsfolge gebietet. Für diese Fälle lässt sich das Aktionärsinteresse an einer richtigen Auskunftserteilung sowie die „Polizeifunktion“ des Anfechtungsrechts durch andere Rechtsfolgen sicherstellen.[62]

(3) Auskunftserteilung und Erhalt der „Polizeifunktion“

Scheidet die Nichtigkeitsfolge nach den obigen Ausführungen aus, bleibt der fehlerhafte Beschluss dennoch nicht folgenlos. Es greifen vielmehr alternative, angemessenere Rechtsfolgen. In allererster Linie betrifft dies die Pflicht der Gesellschaft bzw. des Vorstands, die verlangte Auskunft zu erteilen. Denn die Anfechtungsklage wegen eines Informationsmangels dient gerade auch dazu, berechtigte Auskunftsansprüche des klagenden Aktionärs durchzusetzen. Die Auskunftsverpflichtung sollte auch die Erteilung der richtigen Auskunft umfassen, falls der Vorstand zwar eine Auskunft auf der Hauptversammlung erteilt hat, diese aber unzutreffend war.[63] Die Auskunft ist – in Anlehnung an § 132 Abs. 4 Satz 1 AktG – unmittelbar und nicht erst in der nächsten Hauptversammlung zu erteilen.

[61] BeckOGK/*Hefendehl*, 01.10.2025, AktG § 400 Rn. 35 f., mit dem Hinweis, dass als Auslegungshilfe u. a. die zu Nichtigkeitsgründen beim Jahresabschluss nach § 256 Abs. 5 AktG entwickelte Dogmatik herangezogen wird, so dass bei geringfügigen Bilanzierungsfehlern nicht von einer strafbaren Unrichtigkeit ausgegangen wird. Nur solche Aussagen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung widersprechen und in ihrem Umfang nicht bedeutungslos sind, können eine Straftat nach § 400 AktG begründen.

[62] Siehe dazu sogleich unter (3).

[63] Insoweit ist im Rahmen des § 132 AktG streitig, ob das – neben dem Anfechtungsrecht bestehende – Auskunftserzwingungsverfahren auch dann zur Verfügung steht, wenn der Aktionär eine unrichtige Auskunft erhalten hat. Überzeugend ist, dass in der Erteilung einer unrichtigen Auskunft zugleich die Verweigerung der richtigen Auskunft liegt; s. *Koch*, AktG, 19. Aufl. 2025, § 132 Rn. 4a.

Entsprechend den Vorschlägen des AK Beschlussmängelrecht[64] könnte zur Wahrung der „Polizeifunktion“ des Anfechtungsrechts ferner die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses gerichtlich festgestellt werden. Darüber hinaus könnte das Gericht die Veröffentlichung des Tenors der Entscheidung in den Gesellschaftsblättern (Bundesanzeiger, § 25 AktG) anordnen, wenn es dies mit Blick auf die Umstände des Einzelfalls für erforderlich erachtet. Die damit erzielte Publizitäts- und Polizeiwirkung würde insoweit über die Regelung des § 132 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 99 Abs. 5 Satz 3 AktG hinausgehen, die lediglich die Eintragung der rechtskräftigen Entscheidung in das Handelsregister vorsieht.[65]

§ 243 Abs. 4 Satz 1 AktG könnte danach wie folgt weiter modifiziert werden:

> „… *[3]Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 oder Satz 2 nicht vor, stellt das Gericht die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses fest und verpflichtet den Vorstand zur Erteilung der richtigen und vollständigen Auskunft. [4]Es kann daneben die Veröffentlichung des Tenors der Entscheidung in den Gesellschaftsblättern anordnen*.“

Die Aufhebung eines nicht schwerwiegend fehlerhaften Beschlusses lediglich für die Zukunft (ex nunc) scheidet aus unserer Sicht aus, da es bei Beschlüssen mit Informationsmängeln, die sich nicht kausal auf das Beschlussergebnis ausgewirkt haben und auch keine unrichtige Darstellung nach § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG sind, an einem die Beschlussvernichtung rechtfertigenden Legitimationsdefizit fehlt.[66]

Aus demselben Grund kommt auch eine Schadensersatzpflicht der Gesellschaft gegenüber dem Anfechtungskläger nicht in Betracht. Hat der angefochtene Beschluss unabhängig von der verweigerten oder unrichtigen Auskunft die Zustimmung der breiten Aktionärsmehrheit erfahren, ist diese Entscheidung vom Anfechtungskläger zu akzeptieren. Es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb dem Anfechtungskläger ein Schadensersatzanspruch zum Ausgleich dafür zustehen sollte, dass er seine Stimme nicht gegenüber der Mehrheit durchsetzen konnte. Als „Strafschadenersatz“ gegenüber der Verwaltung ließe sich ein solcher individueller Anspruch schon gar nicht begründen.

Verzichtet werden sollte schließlich auch auf die Verhängung eines (an die Staatskasse zu zahlenden) Rügegelds gegen die Gesellschaft.[67] Denn dies könnte dazu einladen, auch leichtere Informationsmängel mit dem Ziel geltend zu machen, sich die Anfechtungsklage von der Gesellschaft zur Vermeidung eines Rügegelds „abkaufen“ zu lassen.[68] Ein Rügegeld ist auch nicht erforderlich, weil bereits das Risiko, eine Auskunftspflichtverletzung in den Gesellschaftsblättern veröffentlichen zu müssen, eine ausreichend abschreckende Wirkung entfaltet. Insoweit wurde bereits im Schrifttum auf die Entschlossenheit hingewiesen, mit der sich

[64] Vgl. § B Abs. 3 und 4 AK Beschlussmängelrecht, AG 2008, 617, 618.
[65] Vgl. *Spindler* in K. Schmidt/Lutter, AktG, 5. Aufl. 2024, § 132 Rn. 39.
[66] Siehe oben unter (1) und (2).
[67] Siehe aber den Vorschlag des AK Beschlussmängelrecht, AG 2008, 617, 622.
[68] Vgl. *Grunewald*, NZG 2009, 967, 968; relativierend *Koch*, Empfiehlt sich eine Reform des Beschlussmängelrechts im Gesellschaftsrecht?, Gutachten F zum 72. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 72. DJT, Leipzig 2018, Bd. I: Gutachten, 2018, S. F 38.

Organmitglieder üblicherweise gegen die Anfechtung ihrer – rechtlich folgenlosen! – Entlastung wehren.[69] Ein Eintrag im Bundesanzeiger dürfte mindestens genauso unangenehm sein und daher gerade für Vorstände börsennotierter Gesellschaften ausreichend starke Anreize bieten, zur Vermeidung von Reputationsschäden und Regressrisiken berechtigte Aktionärsfragen auch unter einem neuen Anfechtungsregime möglichst vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.

b) Anteilsquorum als Seriositätsnachweis

Mit Blick auf die belastende Wirkung auch eines unbegründeten Anfechtungsprozesses sollte ein *Seriositätsquorum* in Form einer Mindestbeteiligungsquote als Voraussetzung für die Anfechtungsbefugnis eingeführt werden. Dabei muss die Quote nicht notwendig von einem einzigen Aktionär erreicht werden; ausreichend ist es, wenn mehrere Aktionäre gemeinsam diese erfüllen. Regelungen wie die nach § 122 Abs. 1 und 2 AktG (Einberufung einer Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit) oder nach § 142 Abs. 2 AktG (Bestellung eines Sonderprüfers) zeigen exemplarisch, dass es im Recht der Hauptversammlung durchaus üblich ist, die Durchsetzung bestimmter Rechte einer seriösen Minderheit von Aktionären vorzubehalten. Dadurch lässt sich vermeiden, dass das Anfechtungsrecht durch einzelne Aktionäre missbraucht wird.[70]

§ 243 Abs. 4 Satz 1 AktG könnte danach wie folgt weiter modifiziert werden:

> „… [5]*Zur Anfechtung befugt sind in der Hauptversammlung erschienene Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen den […] Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von […] erreichen und die diese schon vor der Bekanntmachung der Tagesordnung erworben haben*."

c) Verfahrensbeschleunigung

Steht die Unwirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen im Raum, hat dies regelmäßig durchschlagende Wirkung auf alle weiteren daran anknüpfenden Unternehmensmaßnahmen, die im Zweifel zunächst – und nicht selten zum Schaden der Gesellschaft – „auf Eis gelegt" werden müssen. Unternehmen sind daher darauf angewiesen, möglichst schnell, verbindlich

[69] Vgl. *Koch*, Empfiehlt sich eine Reform des Beschlussmängelrechts im Gesellschaftsrecht?, Gutachten F zum 72. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 72. DJT, Leipzig 2018, Bd. I: Gutachten, 2018, S. F 9 ff.

[70] Auch die VGR schlägt vor, neben einer richterlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung (in Abkehr vom Alles-oder-Nichts-Prinzip) einen Nachweis für die potenzielle Entscheidungserheblichkeit des geltend gemachten Informationsmangels dadurch zu verlangen, dass sich Aktionäre mit einer Mindestbeteiligungsquote der Klage anschließen müssen, AG 2021, 380, 389 mit folgender Formulierungshilfe für einen neuen Satz 2 in § 243 Abs. 4 AktG: *„Davon ist [im Zweifel] dann nicht auszugehen, wenn die Kläger nicht seit Bekanntmachung der Einberufung insgesamt Anteile halten, die den [einhundertsten] Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von [100.000] Euro erreichen*." Vgl. auch *Koch*, VGR – Reformbedarf im Aktienrecht, Bd. 30, 2024, Rn. 9.72: *„… nur ein hinreichend gewichtiger Kläger [kann] den Beschluss zu Fall bringen…"*; *Lieder*, NZG 2025, 1154 Rn. 29, schlägt dagegen vor, auf ein Mindest- oder Kassationsquorum zu verzichten und stattdessen die Beteiligungshöhe des Klägers im Rahmen der richterlichen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

und endgültig Sicherheit darüber zu erlangen, ob bei dem geltend gemachten Beschlussmangel die Unwirksamkeit des Beschlusses als Rechtsfolge überhaupt in Frage kommt. Im Freigabenverfahren wird dies dadurch erreicht, dass der Freigabebeschluss grundsätzlich spätestens drei Monate nach Antragstellung ergehen muss (§ 246a Abs. 3 Satz 6 AktG).

Ein neues Eilverfahren außerhalb des Freigabeverfahrens ausschließlich für Informationsmängel einzuführen, würde allerdings zu einer weiteren Zersplitterung und zusätzlicher Komplexität des Beschlussmängelrechts führen. Sinnvoll ist es dagegen, die Verfahrensdauer für das gesamte Beschlussmängelrecht dadurch zu verkürzen, dass die Eingangsinstanz für Beschlussmängelverfahren auf die Oberlandesgerichte übertragen wird. Denn dadurch entfiele eine Überprüfungsinstanz samt zugehöriger Rechtsmittelfristen.[71] Es sollte zudem geprüft werden, die Zuständigkeit auf wenige Schwerpunkt-OLGs zu konzentrieren, um Know-How zu bündeln.

d) Informationsmängel im Anwendungsbereich des § 246a AktG

Fällt der angefochtene Beschluss in den Anwendungsbereich des Freigabeverfahrens, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Freigabeverfahren und neuem Anfechtungsregime für Informationsmängel, die wie folgt zu beantworten ist:

Durch die neu einzuführende Rechtsfolgendifferenzierung wird dem Richter die in § 246a Abs. 2 Nr. 3 AktG durchzuführende Interessenabwägung qua Gesetz abgenommen. Danach führen nur schwerwiegende Informationsmängel im Sinne des § 243 Abs. 4 Satz 1 (Kausalität) und Satz 2 (unrichtige Darstellung) AktG-E zur Ex-tunc-Kassation. In diesen Fällen läge somit eine „besondere Schwere des Rechtsverstoßes“ i. S. d. § 246a Abs. 2 Nr. 3 a. E. AktG vor. In allen anderen Fällen ist ebenfalls gesetzlich vorgegeben, dass der Informationsmangel die Wirksamkeit des fehlerbehafteten eintragungspflichtigen Beschlusses unberührt lässt und statt der Kassation andere, mildere Rechtsfolgen richterlich anzuordnen sind.

Der Kern des Freigabeverfahrens, der Erhalt des angefochtenen Beschlusses, hätte sich somit zum großen Teil bereits durch die spezialgesetzliche Rechtsfolgendifferenzierung realisiert. Gleichwohl ist das Freigabeverfahren auch bei Anfechtungsklagen wegen Auskunftspflichtverletzungen nicht überflüssig. Denn zum einen garantiert es eine zügige, regelmäßig nicht mehr als drei Monate dauernde (§ 246a Abs. 3 Satz 6 AktG) richterliche Entscheidung über die Schwere des Informationsmangels bzw. die Unzulässigkeit oder offensichtliche Unbegründetheit der Anfechtungsklage (§ 246a Abs. 2 Nr. 1 AktG). Zum anderen sieht es eine Freigabe zur Eintragung des angefochtenen Beschlusses auch dann und unabhängig von der Schwere des Auskunftsmangels vor, wenn der Kläger den nach § 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG vorgegebenen Anteilsbesitz nicht nachweisen kann. Unabhängig davon, ob der Vorschlag für die Einführung eines Seriositätsquorums für die Anfechtungsbefugnis[72] aufgegriffen wird, hätte das Freigabequorum nach wie vor eine eigenständige Bedeutung, weil es entweder dabei bliebe, dass

[71] Siehe dazu wiederum den Vorschlag des AK Beschlussmängelrecht mit näheren Ausführungen u. a. zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer Instanzenzugverkürzung, AG 2008, 617, 623.
[72] Siehe oben unter b).

nur das Freigabeverfahren ein Quorum vorsieht, oder weil das Freigabe-Quorum höher liegt als das Seriositätsquorum oder weil nur das Freigabeverfahren verlangt, dass das Quorum von jedem einzelnen Anfechtungskläger und nicht von allen Klägern gemeinsam erreicht werden muss. Lediglich für den Fall, dass der Gesetzgeber den Anteilsbesitz für die Anfechtungsbefugnis bei Informationsmängeln mit demjenigen des Freigabeverfahrens (§ 246 Abs. 2 Nr. 2 AktG) gleichsetzt und der einzige Anfechtungskläger diesen Anteilsbesitz nicht nachweisen kann, würde bereits die Anfechtungsbefugnis fehlen, ohne dass es für den Erhalt des Beschlusses eines Freigabeverfahrens bedürfte. In der Praxis werden für die Anfechtung eines HV-Beschlusses jedoch ohnehin häufig mehrere Anfechtungsgründe ins Feld geführt, sodass allein deswegen das Freigabeverfahren seine eigenständige Bedeutung im modifizierten Beschlussmängelrecht behalten würde.

Nach unserem Vorschlag könnte § 246a Abs. 4 AktG wie folgt angepasst werden:

> „[1]Erweist sich die Klage als begründet, so ist die Gesellschaft, die den Beschluss erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus einer auf dem Beschluss beruhenden Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses entstanden ist. [2]*Im Fall eines begründeten Informationsmangels sind § 243 Abs. 4 Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.* [23]Nach der Eintragung lassen Mängel des Beschlusses seine Durchführung unberührt; die Beseitigung dieser Wirkung der Eintragung kann auch nicht als Schadensersatz verlangt werden."

e) Bewertungsbezogene Informationsmängel nach § 243 Abs. 4 Satz 2 AktG

Werden bewertungsbezogene Informationsfehler moniert, würde weiterhin § 243 Abs. 4 Satz 2 AktG Anwendung finden, der in das Spruchverfahren verweist, sodass diesbezüglich keine zusätzlichen Anpassungen (außer der Satznummerierung) erforderlich wären.

f) Beschränkung auf börsennotierte Gesellschaften

Die Neujustierung des Anfechtungsrechts wegen Informationsmängeln sollte zunächst auf börsennotierte Unternehmen beschränkt werden. Dies ist damit zu begründen, dass über börsennotierte Gesellschaften heute eine Vielzahl öffentlicher Informationsquellen existiert, derer sich der Aktionär auch außerhalb der Hauptversammlung bedienen kann. Dazu zählen u. a. der Jahresabschluss mit Lage- und (demnächst) CSRD-Bericht, die Erklärung zur Unternehmensführung, der Vergütungsbericht, Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen, Stimmrechtsmitteilungen, Eigengeschäfte von Führungskräften und Ad-hoc-Meldungen, Quartalsberichte und (freiwillige) Investorendialoge, Roadshows und Analystenveranstaltungen (sog. kollektive Informationsrechte[73]), aber auch die Möglichkeit, sich jederzeit mit Fragen direkt an die Investor-Relations-Abteilungen zu wenden.

Diese Informationsdichte hat zur Folge, dass sich die Funktion der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften gewandelt hat: Dadurch, dass vor allem institutionelle Anleger das breite Informationsangebot ausschöpfen und ihre Stimmrechte – wie viele Kleinaktionäre

[73] *Guntermann*, ZIP 2024, 1749, 1755.

auch – mittels Briefwahl oder Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vor der Hauptversammlung ausüben, findet am Tag der Hauptversammlung selbst nicht mehr die eigentliche Willensbildung, sondern i. d. R. nur noch die Feststellung des bereits vorab geäußerten Willens statt.[74] Informationsgewinnung und -vermittlung im Rahmen der Hauptversammlung sind bei börsennotierten Gesellschaften somit nur noch von sehr untergeordneter Bedeutung für den Willensbildungsprozess. Aus diesem Grund ist es gerade bei börsennotierten Unternehmen unangemessen, wenn Beschlüsse wegen einer fahrlässigen Falschinformation gleichwohl angefochten und rückwirkend vernichtet werden können. Damit überwiegt regelmäßig das Interesse der Aktionärsmehrheit am Erhalt des angefochtenen Beschlusses gegenüber dem individuellen Auskunftsrecht eines einzelnen Aktionärs am Hauptversammlungstag.[75] Das wiederum erlaubt und gebietet es, dem Anfechtungskläger zur Durchsetzung seines individuellen Auskunftsrechts nur dann das scharfe Schwert der rückwirkenden Vernichtung von Beschlüssen an die Hand zu geben, wenn sich der Informationsmangel auf das Beschlussergebnis ausgewirkt hätte oder die Einheit der Rechtsordnung dies – wie im Fall unrichtiger Darstellungen i. S. v. § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG – aus übergeordneten Gerechtigkeitsgesichtspunkten gebietet.

g) Belebung der Debattenkultur in Hauptversammlungen als gewollter Nebeneffekt

Als gewollter Nebeneffekt der mit dem Sonderregime für Auskunftsmängel erreichten Risikominimierung ist eine deutliche Belebung der Hauptversammlungsdebatten zu erwarten. Das wird freilich nicht von heute auf morgen geschehen.[76] Es wird vielmehr eine gewisse Zeit und erste Gerichtsentscheidungen benötigen, um sich von einer lange geübten, übermäßig verrechtlichten HV-Praxis zu lösen und dem freieren Austausch zwischen Gesellschaften und Aktionären mehr Raum zu geben. Zudem bedarf es weiterer Maßnahmen, um den HV-Tag zu entschlacken und den Frage-Antwort-Prozess effizienter zu gestalten.[77] In diesem Zusammenspiel könnte die Hauptversammlung insgesamt deutlich an Attraktivität hinzugewinnen.

IV. Anpassungen bei der Nichtigkeitsklage und Fortentwicklung des ARUG-Systems

1. Reduktion der Nichtigkeitsgründe

Auf breiten Konsens sowohl im Schrifttum als auch beim 72. Deutschen Juristentag ist der Vorschlag gestoßen, die zu weit gefassten Nichtigkeitsgründe in § 241 AktG neu zu ordnen und auf schwere Verstöße gegen Vorgaben zum Schutz elementarer Aktionärsrechte, von Gläubigern und des öffentlichen Interesses zu beschränken.[78] Auch hierfür kann auf die Vorschläge des AK Beschlussmängelrecht zurückgegriffen werden. Nicht jeder, sondern eben nur

[74] Vgl. *Guntermann*, ZIP 2024, 1749, 1756; ebenso *Redeke*, AG 2022, 98 Rn. 32.
[75] Zum Ganzen ausführlich *Guntermann*, ZIP 2024, 1749 ff.
[76] Siehe insoweit die Skepsis von *Tüngler*, NZG 2025, 529.
[77] Siehe dazu unter Ziffer V.
[78] Vgl. *Koch*, VGR – Reformbedarf im Aktienrecht, 2024, Rn. 9.81 m. w. N.

schwerwiegende Fehler der Einberufung wie bspw. das Abhalten einer Geheimversammlung hätten danach die in § 241 Nr. 1 AktG angeordnete Nichtigkeit gefasster Beschlüsse zur Folge. Die fehlende Angabe des Jahres beim Versammlungstermin würde indessen kein Nichtigkeitsfehler mehr sein, wenn sich das Kalenderjahr aus dem gegebenen Sachzusammenhang ohne Weiteres ergibt. Ähnlich sollte in § 241 Nr. 2 AktG nur noch das gänzliche Fehlen einer notariellen Niederschrift, nicht aber der einzelne, zumal vom Notar verursachte Fehler in der Niederschrift zur Beschlussnichtigkeit führen. Zu diesen und weiteren Beispielen sowie zur Ausformung im Detail wird auf die Vorschläge des AK Beschlussmängelrecht verwiesen.[79]

2. Befristung der Nichtigkeitsklage

Das Nachschieben „aufgesparter" Nichtigkeitsgründe im Anschluss an ein Freigabeverfahren stellt nach wie vor ein geeignetes Instrument zur missbräuchlichen Verfahrensverzögerung sowie zur Erlangung attraktiver Kostenerstattungsansprüche dar. Der erste Fall betrifft die Konstellation, dass nach erfolgreich durchlaufenem Freigabeverfahren, aber noch vor Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses, eine weitere (in diesem Fall: Nichtigkeits-) Klage erhoben wird, die ein erneutes Freigabeverfahren erforderlich macht. Die zweite Konstellation betrifft den umgekehrten Fall: Zeichnet sich ab, dass die Anfechtungsklage erfolgreich sein wird, kann ein weiterer Aktionär in einem späten Verfahrensstadium des laufenden Beschlussmängelverfahrens eine Nichtigkeitsklage „nachschieben", um so mit niedrigem Aufwand und Prozessrisiko zu einem unverhältnismäßigen Kostenerstattungsanspruch zu gelangen.[80] Die Unternehmenspraxis hat daher wiederholt das Bedürfnis nach einer Befristung der Nichtigkeitsklage zur weiteren Eindämmung missbräuchlicher Aktionärsklagen vorgetragen.

Die Bundesregierungen der 17. und 18. Legislaturperiode hatten die Hinweise aus der Praxis aufgegriffen und im Rahmen der Aktienrechtsnovellen 2012 und 2014 vorgeschlagen, eine *relative*, an die Bekanntmachung der Ausgangsklage (§ 246 Abs. 4 Satz 1 AktG) gebundene einmonatige Befristung der Nichtigkeitsklage einzuführen.[81] Gesetz ist diese Ausschlussfrist jedoch nicht geworden. Denn der federführende Bundestagsrechtsausschuss hatte (im Rahmen der Aktienrechtsnovelle 2016) beschlossen, dass auf die Fortführung punktueller Änderungen (zu denen die Befristung der Nichtigkeitsklage gezählt wurde) zugunsten einer geschlossenen Reform des Beschlussmängelrechts verzichtet werden sollte.[82]

[79] AG 2008, 617, 620.
[80] Siehe die Erläuterungen in der Begründung zum RegE. eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2012), Drucks. 17/8989, S. 19, sowie die wortgleiche Begründung zum RegE. eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014), Drucks. 18/4349, S. 30.
[81] Vorgeschlagen wurde ein neuer Satz 3 für § 249 Abs. 2 AktG mit folgendem Wortlaut: „*Ist die Erhebung einer Klage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 246 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 Satz 1, bekannt gemacht, so kann ein Aktionär Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung erheben*."
[82] Drucks. 18/6681, S. 12.

Der aktuelle Reformauftrag bietet somit die Gelegenheit, den Faden wieder aufzunehmen und das ARUG-System durch eine relative Befristung der Nichtigkeitsklage fortzuentwickeln.[83]

3. Erweiterung des Freigabeverfahrens

Zur Abrundung des ARUG-Systems sollte das Freigabeverfahren nach § 246a AktG auf weitere eintragungspflichtige Beschlüsse ausgeweitet werden. Missbrauchsrisiken durch die mit einer Klage verursachte faktische Registersperre bestehen nämlich auch bei anderen eintragungspflichtigen Hauptversammlungsbeschlüssen als Kapitalmaßnahmen und Unternehmensverträgen. Insbesondere sollten Beschlüsse zur Änderung des Unternehmensgegenstands (§§ 23 Abs. 3 Nr. 2, 179 Abs. 1 Satz 1 AktG) in das Freigabeverfahren mit aufgenommen werden. Denn gerade in disruptiven Zeiten, in denen Unternehmen neue Geschäftsfelder erschließen (müssen), um an der wirtschaftlichen Transformation aktiv mitzuwirken, kann eine Änderung des Unternehmensgegenstands essenziell sein. Missbräuchliche Verzögerungen des Eintragungsprozesses durch Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen können sich daher als besonders schadensträchtig erweisen. Eine Erweiterung des Freigabeverfahrens würde Unternehmen die notwendige Rechts- und Planungssicherheit geben, ohne auf unangemessene Weise in das Beschlussmängelregime einzugreifen.

4. Rechtsfolgendifferenzierung bei der Anfechtung von Wahlbeschlüssen

a) Aufsichtsratswahlen

Die Entschärfung der wenig stimmigen BGH-Rechtsprechung zur Anfechtung von Wahlbeschlüssen zum Aufsichtsrat[84] (rückwirkende Vernichtung der Wahl)[85] wird schon seit langem von Emittentenseite[86] wie auch von der Wissenschaft[87] gefordert. Denn eine ex tunc, d. h. auf den Zeitpunkt der Wahl rückwirkende Vernichtung des Wahlbeschlusses kann auf die zwischenzeitlich gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse durchschlagen, sofern die Stimme des betroffenen (Nicht-)Aufsichtsratsmitglieds für den Beschluss ausschlaggebend war. Dies kann u. a. bei einem Dreier-Aufsichtsrat (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG) oder bei der Ausübung des doppelten Stimmrechts des Vorsitzenden eines paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrats (§ 29 Abs. 2 Satz 1 MitbestG), aber auch in zahlreichen anderen Konstellationen der Fall sein. Auch der

[83] Eine Verfristung führt nicht automatisch zu einer Heilung der Nichtigkeit, die nach § 242 AktG an genau bezeichnete Voraussetzungen geknüpft ist. Die Beschlussnichtigkeit kann nach § 249 Abs. 1 Satz 2 AktG bspw. inzident bei der Abwehr von Rechten aus Beschlüssen geltend gemacht werden. Eine Verfristung steht auch einer allgemeinen Feststellungklage nicht entgegen, sofern die mit ihr geltend gemachten Unwirksamkeitsgründe nicht ausdrücklich durch das Gesetz wie Nichtigkeitsgründe behandelt werden; vgl. Drucks. 18/4349, S. 32 a. E.
[84] Zu Rechtstatsachen über die Anfechtung von Aufsichtsratswahlen s. KK-AktG/*Kiefner*, 4. Aufl. 2026, § 250 Rn. 26.
[85] BGHZ 196, 195 = NJW 2013, 1535.
[86] Vgl. *Brouwer*, NZG 2014, 201, 204.
[87] Siehe zuletzt Arbeitskreis Recht des Aufsichtsrats, NZG 2021, 477 Ziffer 49; dazu: VCI, NZG 2022, 156; *Hoffmann-Becking*, NZG 2025, 867 Rn. 41.

BGH[88] hat angemerkt, dass die Rückabwicklung von Aufsichtsratsbeschlüssen schwierig bzw. unmöglich sein und den berechtigten Interessen der Betroffenen widersprechen kann, und dabei unterstrichen, dass diese Fälle eine Einzelfalllösung erfordern.

Für mehr Rechtssicherheit würde eine gesetzliche Regelung sorgen, die eine Ex-tunc-Kassation von Wahlbeschlüssen nur bei schwerwiegenden Rechtsverstößen vorsieht, im Übrigen sowohl in diesem als auch in allen anderen Fällen auf den Erhalt „infizierter" Aufsichtsbeschlüsse abzielt. In Betracht kommt insbesondere die gesetzliche Anerkennung einer faktischen Organschaft durch Anordnung der Ex-nunc-Wirkung von Anfechtungsurteilen (Ergänzung des § 241 AktG oder § 251 AktG). Denkbar ist aber auch eine Analogie zum Freigabeverfahren, um schnellstmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten – verbunden mit der gerichtlichen Ersatzbestellung eines Aufsichtsratsmitglieds, um im Fall der Ablehnung der „Beschlussfreigabe" Abhilfe für die bis zum Abschluss des Anfechtungsprozesses bestehende Rechtsunsicherheit zu schaffen (Ergänzung des § 104 AktG).[89]

b) Wahlen des Abschluss- und Nachhaltigkeitsberichtsprüfers

Ganz ähnlich liegt es bei den Hauptversammlungsbeschlüssen zur Bestellung des Abschlussprüfers (§ 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG; § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB) und des Nachhaltigkeitsberichtsprüfers (§ 119 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. AktG i. d. F des CSRD-Umsetzungsgesetzes[90]). Auch in diesen Fällen bietet es sich an, fehlerbehaftete Bestellungsbeschlüsse nur mit Ex-nunc-Wirkung für nichtig zu erklären.

V. Vorschläge zur Verbesserung des Rechts der Hauptversammlung

Um die Ziele des Koalitionsauftrags zu erreichen, bedarf es neben der hier vorgeschlagenen Reform des Beschlussmängelrechts flankierender Maßnahmen im Verfahrensrecht der Hauptversammlung. Im Fokus steht dabei die Nachjustierung des Frage- und Rederechts der Aktionäre mit der Intention, den Tag der Hauptversammlung sowohl zeitlich als auch inhaltlich effizienter zu gestalten. Das dient nicht nur der Steigerung des Gehalts und damit der Attraktivität der Hauptversammlung, sondern trägt auch zur weiteren Reduktion der Anfechtungsrisiken wegen Auskunftspflichtverletzungen bei.

[88] BGHZ 196, 195 = NJW 2013, 1535 Rn. 21, 25; s. dazu *E. Vetter*, ZIP 2012, 701.

[89] Vgl. VCI, NZG 2022, 156; für eine ausführliche Übersicht zur Problematik und zu Lösungskonzepten zur Begrenzung der Nichtigkeitsfolge s. KK-AktG/*Kiefner*, 4. Aufl. 2026, § 252 Rn. 11 ff.. *Hoffmann-Becking*, NZG 2025, 867 Rn. 41, plädiert für ein weiteres Abwarten, ob der BGH aufgrund der einhelligen Kritik im Schrifttum von seiner Rechtsprechung abrückt, und verweist hierfür auf eine aktuellere Entscheidung, in der der BGH die Grundsätze über die fehlerhafte Bestellung eines Organs auf die nichtige Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 147 Abs. 2 AktG anwendet (BGH NZG 2025, 117). Aus unserer Sicht bietet es sich dagegen an, die Beschlussmängelrechtsreform für eine gesetzliche Regelung der Rechtsfolgen der Nichtigkeit bzw. Nichtigerklärung von Wahlbeschlüssen zu nutzen.

[90] Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung.

Im Kern geht es darum, die Rolle des Versammlungsleiters durch angemessene Befugnisse zur Organisation des Frage-Antwort-Prozesses zu stärken. Die nachfolgenden, stichpunktartig zusammengestellten Vorschläge sollen als Grundlage für die weitere Diskussion dienen.

1. Gleiches Auskunftsregime für virtuelle und Präsenz-HV

Die virtuelle Hauptversammlung hat sich insbesondere bei den DAX[91]-, aber auch bei vielen anderen Gesellschaften als Versammlungsformat bewährt. Gleichzeitig gibt es Tendenzen, vermehrt wieder als Präsenz-HV zu tagen, etwa zu besonderen Anlässen wie der Verabschiedung eines Vorstandsvorsitzenden oder der Durchführung von Aufsichtsratswahlen. Manche Gesellschaften wechseln einem bestimmten Rhythmus folgend zwischen virtuellem und Präsenzformat. Die Vorstellung des Post-Corona-Gesetzgebers, mit der dauerhaften Einführung der virtuellen Hauptversammlung eine gleichwertige Alternative zur Präsenz-HV zu schaffen, hat sich damit in der Praxis durchgesetzt. Vor diesem Hintergrund sollte im Zuge der Beschlussmängelrechtsreform der derzeit unterschiedliche Rechtsrahmen beider HV-Formate vereinheitlicht, das Beste aus beiden Welten zusammengeführt und dort, wo es erforderlich oder sinnvoll ist, punktuell nachjustiert werden.

2. Nutzung des Vorfelds der Hauptversammlung

Die optionale Nutzung des Vorfelds der Hauptversammlung zur Straffung und besseren Organisation der Debatte in der Hauptversammlung steht derzeit nur im Recht der virtuellen Hauptversammlung zur Verfügung (§ 131 Abs. 1a AktG). Das gleiche Bedürfnis besteht aber bei der Präsenz-HV, sodass die Vorfeldoption auch für diese zur Verfügung stehen sollte.

a) Das Legal Design

Kern der geltenden Regelung ist, dass der Vorstand vorgeben kann (aber nicht muss), dass Aktionäre ihre Fragen bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (regelmäßig in Textform) einreichen müssen. Die Gesellschaft hat die eingereichten Fragen den Aktionären zugänglich zu machen und spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung zu beantworten sowie – im Fall der börsennotierten Gesellschaft – die Antworten auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen (§ 131 Abs. 1c AktG). Im Gegenzug müssen nicht fristgerecht eingereichte Fragen von der Gesellschaft nicht berücksichtigt (§ 131 Abs. 1a Satz 3 AktG) und vorab schriftlich beantwortete Fragen in der Hauptversammlung

[91] Die deutliche Mehrheit der DAX-40-Unternehmen nutzt das virtuelle HV-Format. So haben nach der Auswertung von *Merkner/Schulenburg/Elixmann*, AG 2025, 727 Rn. 4, in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 28 und im Jahr 2025 26 von 38 dem deutschen Aktienrecht unterliegenden DAX-Gesellschaften das virtuelle Format genutzt.

nicht noch einmal beauskunftet werden (§ 131 Abs. 1c Satz 4 AktG). Um einem (missbräuchlichen) Zustrom von Fragen zumindest zum Teil Herr zu werden, kann die Gesellschaft den Umfang der Einreichung von Fragen „angemessen“ beschränken (§ 131 Abs. 1b AktG).

Die Idee, bereits das Vorfeld der Hauptversammlung nutzbar zu machen, ist grundsätzlich zu begrüßen, da die Gesellschaften dadurch in der Lage sind, Fragen in der gebotenen Tiefe vorzubereiten und in sinnvollen Themenblöcken aufzubereiten. So kann die HV-Debatte besser strukturiert und gestrafft werden. Die Fragenrunden in der Hauptversammlung sind auf Nachfragen (§ 131 Abs. 1d AktG) und Fragen zu gänzlich neuen Sachverhalten beschränkt (§ 131 Abs. 1e AktG). Die Hauptversammlung kann dadurch deutlich gehaltvoller und damit auch für die Aktionäre attraktiver werden.

b) Der Webfehler

In der Praxis wird dieses Vorfeldregime gleichwohl so gut wie nicht genutzt.[92] Denn die Pflicht zur Vorabveröffentlichung der Antworten, zumal in kürzester Zeit und mit dem schon vielfach realisierten Risiko, kurz vor Fristende mehrere Hundert Fragen zu „kassieren“, setzt Unternehmen einem erheblichen Anfechtungsrisiko wegen Auskunftspflichtverletzungen aus.[93] Dies gilt umso mehr, als die Anforderungen an eine schriftliche Auskunftserteilung höher sind als bei einer mündlichen, erst recht, wenn der Gesellschaft – wie vom BGH im Diesel-Fall[94] bekräftigt – mehr Zeit für die Auskunftserteilung zur Verfügung steht. Aber auch für Aktionäre und Aktionärsvereinigungen ist das Konstrukt wenig attraktiv, wird ihnen durch die Auskunftsverweigerungsmöglichkeit nach § 131 Abs. 1c Satz 4 AktG doch der erwünschte direkte Austausch mit dem Vorstand versperrt.

c) Änderungsvorschlag

Um sowohl den Interessen der Unternehmen an einer möglichst rechtssicheren Versammlung als auch der Aktionäre und Aktionärsvereinigungen an einer lebhafteren HV-Debatte gerecht zu werden, sollte auf die Pflicht der Gesellschaft zur vorherigen Veröffentlichung der schriftlichen Antworten verzichtet werden. Vielmehr sollte es ausreichen, dass die eingereichten Fragen mündlich in der Hauptversammlung beantwortet werden, freilich mit der Möglichkeit, die Fragen und Auskünfte zeitsparend nach thematisch sinnvollen Blöcken zu sortieren. Die HV-Debatte würde sich dann auf Nachfragen zu den Vorstandsantworten konzentrieren, was eine deutlich gehaltvollere Debatte verspricht.

Um die Rolle des Versammlungsleiters zu stärken, sollte dieser zudem befugt sein, nur solche Nachfragen (§ 131 Abs. 1d AktG) zuzulassen, bei denen ein enger Sachzusammenhang zur Ausgangsfrage besteht, der Aktionär also detailliertere Auskünfte zu einer vorab gestellten Frage begehrt. Dadurch wäre auch der Gleichklang zur Präsenz-HV hergestellt.[95]

[92] Vgl. *Danwerth*, AG 2025, 897 Rn. 20.
[93] *Franzmann/Rothweiler*, AG 2022, 809 Rn. 37.
[94] Siehe oben Fn. 51; dazu auch *Schäfer*, AG 2026, 34 Rn. 19.
[95] Vgl. *Franzmann/Rothweiler*, AG 2022, 809 Rn. 52.

3. Beschränkung des Fragerechts bei der virtuellen Hauptversammlung auf die Videokommunikation

Das Recht der virtuellen Hauptversammlung lässt derzeit zwei Kommunikationswege zur Ausübung des Fragerechts zu (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG): Zum einen können Fragen über ein in der HV-Software zur Verfügung gestelltes Textfeld eingereicht werden, zum anderen folgt aus § 131 Abs. 1f AktG, dass Fragen auch live im Wege der Videokommunikation gestellt werden können. Der Versammlungsleiter kann jedoch gemäß § 131 Abs. 1f AktG festlegen, dass das Auskunftsrecht wie auch das Nachfragerecht nach § 131 Abs. 1d AktG und das Fragerecht nach § 131 Abs. 1e AktG in der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden müssen. In der Praxis ist das der Regelfall, auch weil eine Beschränkung des Auskunftsrechts nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG in einer mündlichen Debatte deutlich besser und rechtssicherer erfolgen kann.[96] Dies spricht für eine gesetzliche Angleichung des virtuellen an das Präsenzformat. Im Zuge der Reform sollte daher festgelegt werden, dass die Ausübung des Fragerechts der Aktionäre generell (nur) im Wege der Videokommunikation erfolgt.

Hilfsweise sollte § 131 Abs. 1f AktG so ausgestaltet werden, dass die Gesellschaft bereits in der Einberufung verbindlich festlegen kann, dass die Ausübung des Fragerechts auf die Videokommunikation begrenzt ist, anstatt – wie derzeit vorgesehen – allein den Versammlungsleiter damit zu betrauen, erst in der virtuellen Hauptversammlung die ausschließliche Videokommunikation anzuordnen. Durch die Ankündigung bereits in der Einberufung können sich die Aktionäre deutlich besser auf die virtuelle Hauptversammlung vorbereiten.

4. Streichung des Rederechts und des Rechts zur Stellungnahme nach § 130a AktG

Wird das Auskunftsrecht in der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich via Videokommunikation ausgeübt,[97] entspricht dies weitgehend der Situation in einer Präsenz-HV. In der Folge bedarf es weder eines gesonderten Rechts, im Vorfeld der Versammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen (§ 130a Abs. 1 - 4 AktG), noch die Möglichkeit, Reden in der Versammlung per Videokommunikation zu halten (§ 130a Abs. 5 AktG). Denn das Fragerecht der virtuellen Hauptversammlung nach § 131 Abs. 1d - 1f AktG konkretisiert das allgemeine Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG für virtuelle Hauptversammlungen. Das allgemeine Auskunftsrecht gewährt es aber dem Auskunftssuchenden bereits, seine Frage an die Verwaltung zu erläutern und hierfür mehr oder weniger weit auszuholen und Stellung zur Unternehmenspolitik zu beziehen. Damit umfasst das Auskunftsrecht auch ein kontextbezogenes Rede- und Stellungnahmerecht (Umkehrschluss aus § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG). Somit bedarf es keiner Sonderregelung für die virtuelle Hauptversammlung. §130a AktG könnte daher ersatzlos gestrichen werden.

5. Auskunftserteilung durch den Aufsichtsrat in der Hauptversammlung

[96] Vgl. *Franzmann/Rothweiler*, AG 2022, 809 Rn. 54.
[97] Siehe den Vorschlag oben unter 3.

Im Rahmen der Beschlussmängelrechtsreform sollte schließlich geregelt werden, dass die Auskunftserteilung gegenüber den Aktionären in der Präsenz- wie der virtuellen Hauptversammlung dann durch den Aufsichtsrat erfolgt, wenn es um Fragen geht, die in seine alleinige Kompetenz fallen. Denn derzeit sieht § 131 Abs. 1 AktG vor, dass Auskünfte ausschließlich durch den Vorstand zu erteilen sind. So werden die den Aktionären kaum vermittelbaren Hilfskonstruktionen (der Vorstand eignet sich die Antworten des Aufsichtsrats an) entbehrlich bzw. lassen sich auf solche Fragestellungen reduzieren, die nicht klar in die Zuständigkeit des einen (Vorstand) oder des anderen Organs (Aufsichtsrat) fallen.[98] Dabei sollte für die Frage, ob die Auskunftspflicht den Vorstand oder den Aufsichtsrat trifft, die Anfechtung ausgeschlossen werden.

VI. Zusammenfassung

Die koalitionsvertraglich vereinbarte Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts sollte u. E. folgende Änderungen beinhalten und dabei auch Anpassungen im Verfahrensrecht der (virtuellen) Hauptversammlung miteinschließen:

1. Kern der Reform sollte die Einführung eines beschlussmängelrechtlichen Sonderregimes für Auskunftsmängel bei börsennotierten Gesellschaften mit folgenden Eckpunkten sein:

a) Nur noch schwerwiegende Informationsmängel sollten zur Ex-tunc-Nichtigkeit führen. Schwerwiegend sind nur solche Informationsmängel, die sich entweder kausal auf das Beschlussergebnis ausgewirkt haben oder als eine vorsätzlich unrichtige Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft i. S. d. § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG zu qualifizieren sind.

b) Beschlüsse, die an einen nicht schwerwiegenden Informationsmangel leiden, bleiben weiterhin anfechtbar. Für sie gelten jedoch andere, verhältnismäßigere Rechtsfolgen, die vom Gericht nach dessen Ermessen anzuordnen sind. Dazu zählen die Verpflichtung der Gesellschaft zur Erteilung der vorenthaltenen bzw. richtigen Auskunft sowie die gerichtliche Feststellung der Fehlerhaftigkeit des Beschlusses. Darüber hinaus könnte vorgesehen werden, dass das Gericht die Veröffentlichung des Tenors der Entscheidung in den Gesellschaftsblättern anordnen kann (naming & shaming).

c) Um die belastende Wirkung eines (selbst erfolglosen) Anfechtungsverfahrens abzumildern, sollte für die Anfechtung wegen Informationsmängeln ein Seriositätsquorum in Form einer Mindestbeteiligung als Voraussetzung für die Anfechtungsbefugnis eingeführt werden, das auch durch mehrere Kläger zusammen erreicht werden kann.

2. Das Freigabeverfahren (§ 246a AktG) sollte auf weitere eintragungsbedürfte Beschlüsse, insbesondere auf Änderungen des Unternehmensgegenstands, erweitert werden.

[98] Siehe den Vorschlag des Arbeitskreises Recht des Aufsichtsrats, NZG 2021, 477 Rn. 47; zustimmend VCI, NZG 2022, 157; *Hoffmann-Becking*, NZG 2025, 867 Rn. 39.

3. Rechtsfolge erfolgreich angefochtener Wahlbeschlüsse (Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Nachhaltigkeitsberichtsprüfer) sollte im Regelfall die Ex-nunc-Kassation des jeweiligen Wahlbeschlusses sein.

4. Zur Verfahrensbeschleunigung sollte für das gesamte Beschlussmängelrecht die Eingangszuständigkeit bei den Oberlandesgerichten liegen. Es sollte zudem geprüft werden, die Zuständigkeit auf wenige Schwerpunkt-OLGs zu konzentrieren, um Know-How zu bündeln.

5. Die Nichtigkeitsgründe nach § 241 AktG sollten auf schwere Rechtsverstöße zum Schutz elementarer Aktionärsrechte, von Gläubigern und des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

6. Um ein missbräuchliches Nachschieben „aufgesparter“ Nichtigkeitsgründe im Anschluss an ein Freigabeverfahren zu vermeiden, sollte eine relative Befristung der Nichtigkeitsklage von einem Monat ab der Bekanntmachung der Ausgangsklage eingeführt werden.

7. Zur Verbesserung des Verfahrensrechts der Hauptversammlung sollten die virtuelle und die Präsenz-HV rechtlich weitestgehend aneinander angepasst und Sonderregeln für die virtuelle Hauptversammlung abgebaut werden. Dazu sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

a) Die optionale Nutzung des Vorfelds der Hauptversammlung sollte – sowohl für die virtuelle als auch die Präsenz-HV – dadurch (re)aktiviert werden, dass die Pflicht der Gesellschaft zur Vorabveröffentlichung ihrer Antworten gestrichen und stattdessen vorgegeben wird, die vorab einzureichenden Antworten mündlich in der Hauptversammlung zu beauskunften, wobei der Vorstand Fragen und Auskünfte nach thematisch sinnvollen Blöcken sortieren kann. Die HV-Debatte würde sich dann auf Nachfragen zu den erteilten Auskünften konzentrieren, was eine deutlich gehaltvollere Debatte verspricht.

b) Die Ausübung des Fragerechts sollte bei der virtuellen Hauptversammlung auf die Videokommunikation beschränkt werden.

c) Das für die virtuelle Hauptversammlung vorgesehene gesonderte Rede- und Stellungnahmerecht nach § 130a AktG sollte ersatzlos gestrichen werden, da dieses bereits immanenter Teil des allgemeinen Auskunftsrechts ist.

d) Abweichend von § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG sollte der Aufsichtsrat auskunftsberechtigt und -verpflichtet sein für Fragen, die in seine alleinige Kompetenz fallen. Dabei sollte für die Frage, ob die Auskunftspflicht den Vorstand oder den Aufsichtsrat trifft, die Anfechtung ausgeschlossen werden.

Ansprechpartner: Dr. Tobias Brouwer

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Bereich Recht und Steuern

Abteilungsleiter Recht und Steuern
T +49 (69) 2556-1435| **E** brouwer@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

LinkedIn | X | YouTube | Facebook

Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 23 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.300 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 240 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2024 und mehr als 560.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.